

**VEREINBARUNG ÜBER DIE GRENZÜBERSCHREITENDE  
ZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN EINER EUROPAREGION  
ZWISCHEN  
DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL,  
DER AUTONOMEN PROVINZ TRIENT UND DEM LAND TIROL**

Der Landtag der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Landtag der Autonomen Provinz Trient und der Tiroler Landtag,

Die Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, die Landesregierung der Autonomen Provinz Trient und die Tiroler Landesregierung

kommen

in Anbetracht des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften, das am 21. Mai 1980 in Madrid unterzeichnet wurde,

in Anbetracht der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, die am 15. Oktober 1985 in Straßburg unterzeichnet wurde,

in Anbetracht der Entschließung zur Regionalpolitik der Gemeinschaft und zur Rolle der Regionen sowie der dieser als Anlage beigefügten Gemeinschaftscharta der Regionalisierung, die am 18. November 1988 vom Europäischen Parlament verabschiedet wurde,

in Anbetracht der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen, die am 5. November 1992 in Straßburg unterzeichnet wurde,

in Anbetracht des Rahmenabkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften, das am 27. Januar 1993 in Wien unterzeichnet wurde,

eingedenk der durch lange Perioden gemeinsamer Geschichte entwickelten Gemeinsamkeiten und Besonderheiten, die das Gebiet und die Bevölkerung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und des Landes Tirol kennzeichnen,

im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der europäischen Zusammenarbeit, wie sie insbesondere in der Satzung des Europarates und im Vertrag über die Europäische Union verankert sind,

in der Erwägung, daß die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtert, zur Entwicklung von Grenzgebieten und zur europäischen Integration beiträgt sowie die Überwindung wirtschaftlich-sozialer Ungleichheiten und ethnisch-sprachlicher Konflikte fördert,

in der Erwägung, daß die Europäische Union mit eigenen Initiativen und Programmen die Entwicklung von ständigen und organisatorisch gegliederten Formen der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit fördert, auch angesichts der wichtigen Rolle, welche die Europaregionen für die gewünschte Annäherung zwischen den Verwaltungen der fünfzehn Mitgliedstaaten und der Kandidaten für eine Mitgliedschaft übernehmen können,

mit dem Ziel, diese Zusammenarbeit soweit wie möglich zu fördern und damit einen konkreten Beitrag zur europäischen Integration zu leisten,

entschlossen, die bisherige Zusammenarbeit auszubauen und zu vertiefen und auf diese Weise zum wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt der deutschen, italienischen und ladinischen Bevölkerung beizutragen,

wie folgt überein:

## Art. 1

1. Die Parteien der vorliegenden Vereinbarung fördern und verwirklichen Initiativen der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit, auch im Rahmen von EU-Programmen. Hierzu schaffen sie rechtliche und operative Organisationsformen, die geeignet sind, in verbindlicher Weise eine wirksame, zweckmäßige, rasche und wirtschaftliche Zusammenarbeit sicherzustellen.

2. In Anwendung des Subsidiaritätsprinzips fördern die Parteien dieser Vereinbarung außerdem die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Talgemeinschaften, Gemeindeverbänden und -konsortien.

## Art. 2

1. Im Sinne der vorliegenden Vereinbarung umfaßt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gemeinsame Vorhaben, die der Stärkung und Weiterentwicklung der nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und dem Land Tirol sowie der Lösung gemeinsamer Probleme und der optimalen Nutzung der jeweiligen Ressourcen dienen. Die Parteien der vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich, der Verwirklichung dieser Ziele entsprechende Projekte zu entwickeln.

2. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit umfaßt weiters die kontinuierliche gegenseitige Abstimmung zwischen den Parteien der Vereinbarung in Bereichen von gemeinsamem Interesse durch Informationsaustausch, Konsultation und Beschlußfassung.

3. Die Bereiche von gemeinsamem Interesse, in denen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ausgeübt wird, sind insbesondere: Verkehrs- und Nachrichtenwesen; Energieversorgung; Natur- und Umweltschutz; grenzüberschreitende Naturparks; Handwerk und Berufsausbildung; Gesundheitswesen; Kultur, Sport und Freizeit; Zivilschutz; Fremdenverkehr; Probleme, die sich durch Grenzgänger stellen (betreffend Verkehrsmittel, Unterbringung, soziale Sicherheit, Arbeitsplatzprobleme und Arbeitslosigkeit); wirtschaftliche Vorhaben, Förderung des Handels, Angelegenheiten von Messen und Märkten; Verbesserung der Agrarstruktur; soziale Einrichtungen; angewandte wissenschaftliche und technologische Forschung.

Dies sind jene Bereiche, die auch gemäß dem Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften derzeit Gegenstand von Vereinbarungen zwischen den im Abkommen genannten Gebietskörperschaften sein können.

4. Zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden die jeweils geeigneten Umsetzungsmodalitäten festgelegt sowie die dafür erforderlichen Vereinbarungen abgeschlossen.

### **Art. 3**

1. Die vorliegende Vereinbarung sowie die zu ihrer Durchführung nachfolgenden Vereinbarungen und sonstigen Rechtsakte erfolgen im Rahmen der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

2. Die vorliegende Vereinbarung sowie die zu ihrer Durchführung nachfolgenden Vereinbarungen und sonstigen Rechtsakte können ausschließlich die Haftung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und des Landes Tirol nach sich ziehen und können zu keinen finanziellen Belastungen des österreichischen Bundeshaushalts und des italienischen Staatshaushalts, sei es in direkter oder indirekter Form, führen.

3. Die vorliegende Vereinbarung sowie die zu ihrer Durchführung nachfolgenden Vereinbarungen und sonstigen Rechtsakte dürfen nicht so ausgelegt werden, als machten sie die bereits zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik bestehenden Verträge und Vereinbarungen über Zusammenarbeit ungültig.

### **Art. 4**

1. Der Landtag der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Landtag der Autonomen Provinz Trient und der Tiroler Landtag legen gemeinsam für ihren Bereich Formen und Verfahren der gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung fest.

2. Zur Beratung und Beschlußfassung über die Planung gemeinsamer Vorhaben, über die Festlegung gemeinsamer Projekte und Maßnahmen der Zusammenarbeit, über die gemeinsame Teilnahme an EU-Programmen und -Initiativen sowie zur Überprüfung der erzielten Ergebnisse wird von der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Landesregierung der Autonomen Provinz Trient und der Tiroler Landesregierung mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Konferenz abgehalten. Diese Konferenzen finden abwechselnd in jedem der drei Länder statt, den Vorsitz führt der Landeshauptmann des Gastlandes.

## **Art. 5**

Um den betroffenen drei Ländern, öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie Forschungsinstitutionen eine effiziente Teilnahme an EU-Programmen und -Initiativen zu ermöglichen, verfolgt die vorliegende Vereinbarung auch das Ziel, Formen von Project financing, Joint ventures und Joint management zu fördern. Dies kann durch die Errichtung von Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2137/85, ABl. 1985, Nr. L 199, S. 1ff., ausgeführt in Österreich mit Bundesgesetz BGBl. 521/1995, in Italien mit Gesetzesdekret Nr. 203 vom 23. Juli 1991, geschehen, die auch als Rechtsform für andere gemeinsame Vorhaben herangezogen werden können.

## **Art. 6**

Die vorliegende Vereinbarung ist in deutscher und italienischer Sprache abgefaßt. Beide Fassungen sind gleichermaßen authentisch. Die Übersetzung in die ladinische Sprache ist vorgesehen.

## **Art. 7**

Die Dauer der vorliegenden Vereinbarung deckt sich mit der Dauer des Rahmenabkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften.

## **Art. 8**

Die Kündigung der vorliegenden Vereinbarung, die allen Parteien mitgeteilt werden muß, wird zwölf Monate nach ihrer Mitteilung wirksam.

## **Art. 9**

Die vorliegende Vereinbarung tritt unmittelbar nach erfolgter gegenseitiger Mitteilung über den Abschluß der innerstaatlich vorgesehenen Verfahren in Kraft.